

Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

38. Europäische Präsidentenkonferenz

11. - 13. Februar 2010 in Wien

Das Jahr 2009 war für die deutsche Anwaltschaft und den Deutschen Anwaltverein (DAV) ein ereignisreiches Jahr: Zum 1. September 2009 wurde die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geändert. Wenige Wochen später kam es zu einem Wechsel an der Spitze des Bundesjustizministeriums. Der DAV hat mit der neuen Bundesregierung einen konstruktiven Dialog begonnen. Neue positive Gesetzesinitiativen zeichnen sich ab.

Der DAV versteht die Anwaltschaft als gesellschaftspolitische Kraft. Er erhebt seine Stimme – egal ob Freiheitsrechte des Bürgers oder der Anwaltschaft eingeschränkt werden. Auch sein Engagement im Bereich Menschenrechte möchte der Verband in Zukunft stärken.

Verbandsintern gab es beim DAV ebenfalls Veränderungen personeller Art zu verzeichnen: Ende Mai 2009 wurde Prof. Dr. Wolfgang Ewer zum Präsidenten gewählt. Er trat die Nachfolge von Hartmut Kilger an. Für die Mitglieder des DAV wurden neue Initiativen und Serviceleistungen eingeführt.

I. Zur Stellung des Rechtsanwalts: Berufsrecht und Vergütung

1. Neues zum anwaltlichen Berufsrecht

Das "Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften" vom 30.07.2009 (BGBl I 2449) ist am 01.09.2009 in Kraft getreten.

Anwaltsgerichtliches Verfahren: Anstelle des FGG traten die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern sowie für das gerichtliche Verfahren die VwGO. Damit entspricht dieses Gesetz einer langjährigen Forderung des DAV nach einer Anbindung des Verwaltungsrechts im anwaltsgerichtlichen Verfahren.

Fachanwaltschaften: Die Begrenzung auf zwei Fachanwaltschaften pro Berufsträger wurde aufgehoben. Nunmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es eine Vielzahl von Fachanwaltschaften gibt, die so geschnitten sind, dass die geltende Beschränkung auf zwei Titel unverhältnismäßig sein kann. Die Grenze wurde von zwei

- 2 -

auf drei Fachanwaltstitel angehoben, die einem Rechtsanwalt verliehen werden dürfen.

Schlichtungsverfahren: Das Gesetz setzt Schlichtungsstellen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern ein, in denen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten außergerichtlich gelöst werden.

Ombudsmann: Zuletzt ist erwähnenswert, dass mit dem Gesetz ein Bundes-Ombudsmann eingeführt wurde, dessen Aufgabe in der Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Mandanten besteht. Die Konkrete Ausgestaltung dieser Ombudsmannstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer blieb einer untergesetzlichen Regelung vorbehalten. Das neue Ombudsmann-Verfahren, angesiedelt bei der Bundesrechtsanwaltskammer, wurde am Schluss des Gesetzgebungsverfahrens noch modifiziert: Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft (z.B. DAV) tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Bei einer Schlichtung durch ein Kollegialorgan muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen und höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein (§ 191f Abs. 2 BRAO n.F.). Ein Ombudsmann/eine Ombudsfrau wird zurzeit gesucht. Voraussichtlich wird die Schlichtungsstelle im Sommer 2010 ihre Arbeit aufnehmen können. Inzwischen liegt in der provisorischen Geschäftsstelle für diese Schlichtungsstelle schon eine Vielzahl von Anfragen vor.

2. Neues zum Gebührenrecht

Mit dem vorerwähnten Gesetz zur Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts hat der Gesetzgeber eine punktuelle Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgenommen, um eine in der Praxis äußerst umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu neutralisieren. Mit der Einführung des neuen § 15a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnung einer außergerichtlich verdienten Geschäftsgebühr auf eine anschließend in der gleichen Angelegenheit angefallene Verfahrensgebühr grundsätzlich nur im Binnenverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten vorzunehmen ist. Dritte, die Rechtsanwaltsgebühren eines Gerichtsverfahrens zu erstatten haben, können sich nur in wenigen Ausnahmefällen auf die Anrechnungsbestimmung berufen. Die Regelung ist als Klarstellung formuliert und findet deshalb, so auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 02.09.2009 (II ZB 35/07, AnwBl 2009, 798), auch auf sogenannte "Altfälle", deren

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

German Bar Association
1, Avenue de la Joyeuse Entrée
B-1040 Brüssel
Telefon +32/ 2/ 2 80 28 12
Telefax +32/ 2/ 2 80 28 13
bruessel@eu.anwaltverein.de

Postbank
Köln 2300 93-503
BLZ 370 100 50

Dresdner Bank Köln
Konto Nr. 2 160 444 00
BLZ 370 800 40

Mandatierung vor dem Datum des Inkrafttretens zum 01.09.2009 erfolgte, Anwendung.

3. Beratungshilfebegrenzungsinitiative der Bundesländer

Zwar ist das in der letzten Legislaturperiode von den Bundesländern eingebrachte Gesetz zur Begrenzung der Beratungshilfe, das im Bundestag bis zur Bundestagswahl am 27. September 2009 noch nicht behandelt worden war, aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung der "Diskontinuität" von laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die Neuwahl des Bundestags verfallen. Die Bundesländer haben aber bereits auf ihrer letzten Justizministerkonferenz im November 2009 deutlich gemacht, dass sie ein gleich- oder ähnlich lautendes Gesetz in der neuen Legislaturperiode erneut einbringen werden. Die bisherigen Vorschläge der Bundesländer zur Reduzierung ihrer Ausgaben für die staatliche Rechtsgewährungshilfe in Form von Beratungshilfe (bei außergerichtlichen Rechtsfällen) waren bei den Rechtspolitikern aller Fraktionen in der letzten Legislaturperiode nicht wohl gelitten. Auch das Bundesjustizministerium steht diesen Vorschlägen skeptisch gegenüber. Befürchtet wird, dass der durch das Grundgesetz abgesicherte Zugang zum Recht durch eine Höherlegung der Hürden des Zugangs zu den Gerichten für minderbemittelte Bürger Schaden erleidet und dies mit der Verfassung in Konflikt geraten könnte.

4. Gebührenanpassung: Unterstützung durch Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Hauptversammlung im November 2009 beschlossen, sich der schon im April 2008 vom DAV erhobenen Forderung auf Anhebung der Gebührentabellen, die seit Juli 1994 unverändert geblieben sind, dem Grund und der Höhe nach anzuschließen.

II. Stärkung des Rechtsstaats: Freiheitsrechte der Bürger

Der DAV begrüßt, dass die neue Bundesregierung den Bürger- und Freiheitsrechten mehr Beachtung schenken will. Die geplanten Korrekturen bei den Sicherheitsgesetzen sind zu bejahen. Der DAV erwartet aber zügig weitere Schritte und eine Stärkung der Freiheits- und Bürgerrechte und somit des Rechtsstaats.

1. Berufsgeheimnisträger und Vertrauensschutz

Im Rahmen der eingeführten Sicherheitsgesetze seit dem 11. September 2001 wurde durch das BKA-Gesetz die Differenzierung zwischen verschiedenen Vertrauensberufen ermöglicht. Heimliche Ermittlungsmaßnahmen wurden danach gegenüber Strafverteidigern, Geistlichen und Abgeordneten als unzulässig angesehen, während bei Angehörigen anderer Vertrauensberufe (sonstige Rechtsanwälte etc.) nur nach

Einzelfallprüfung bei Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses von solchen Maßnahmen abzusehen ist.

Diese Differenzierung war aus Sicht des DAV nicht nachvollziehbar. Die neue Regierung plant nunmehr eine Gleichstellung von Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten. Der DAV begrüßt die Aufhebung des „Zwei-Klassen-Vertraulichkeitsschutzes“. Der DAV fordert aber auch eine zügige Gleichstellung sowie die Ausweitung des Berufsgeheimnisträgerschutzes“ auch auf Ärzte und Journalisten. Auch spricht sich der DAV für den absoluten Schutz der Berufsgeheimnisträger auch im Bereich der Gefahrenabwehr aus, insbesondere sollen strafprozessuale Verfahrensgarantien nicht präventiv polizeilich unterlaufen werden dürfen.

2. Vorratsdatenspeicherung und Online-Durchsuchung

Die Vorratsdatenspeicherung und Online-Durchsuchung lehnt der DAV nach wie vor strikt ab. Nach Plänen der neuen Regierung soll bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welche Anfang 2010 zu erwarten ist, der Zugriff der Bundesbehörden auf die von den Telekommunikationsdiensteanbieter gespeicherten Vorratsdaten ausgesetzt werden. Zugriffe zur Gefahrenabwehr sollen allerdings weiterhin zulässig bleiben. Die überwiegend bei den Bundesländern angesiedelte sonstige Polizei kann die Daten weiterhin verwenden sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Gefahrenabwehr. Diese Datenspeicherung lehnt der DAV strikt ab. Jegliche Beeinträchtigung des Kontakts zwischen Anwalt und Mandant mittels Telekommunikation beeinträchtigt die effektive Ausübung des Anwaltsberufs unter den heutigen technologischen Bedingungen.

Mit den im Rahmen der Sicherheitsgesetze eingeführten Vorschriften zur Online-Durchsuchung und zum Quellen-TKÜ hatte das BKA Befugnis erhalten, die bisher nicht einmal den Landespolizeibehörden zustanden. Auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Rechtssprechung soll nunmehr der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im BKA optimiert werden. Künftig soll ein Ermittlungsrichter beim BGH auf Antrag der Bundesanwaltschaft entscheiden. Der DAV lehnt die heimliche Online-Durchsuchung ebenfalls strikt ab. Anders als bei einer körperlichen Durchsuchung ist bei der Online-Durchsuchung ein Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre unmöglich. Gegenstände, wie Tagebücher können zur Seite gelegt werden, eine Festplatte eines Computers kann nur ganz oder gar nicht durchsucht werden.

3. Stiftung Datenschutz

Das Bundesdatenschutzgesetz ist zwar vor kurzem mehrfach novelliert worden. Durch die Novellen sind die Schwächen des Konzepts und dessen Veraltung eher noch deutlicher geworden. Entsprechend ist der Ruf nach grundlegender Reform eher noch stärker geworden. Die Bundesregierung plant nunmehr die Einführung

einer Stiftung Datenschutz. Der DAV begrüßt die Einführung einer solchen Stiftung. Diese könnte dazu beitragen, zum einen die Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu verbessern und unter Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente (Datenschutz als Wettbewerbsvorteil) eine Optimierung des Datenschutzes oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards zu fördern sowie die grundlegende neue Weichenstellung bei der Neuregelung des Datenschutzes und deren Umsetzung zu unterstützen. Der DAV hat seinerseits für die Schaffung einer solchen Stiftung ein Eckpunktepapier erstellt, in dem er die Ausgestaltung einer solchen Stiftung beschreibt und der Regierung Vorschläge hierfür unterbreitet.

4. Zeugnisverweigerungsrecht

Der DAV setzt sich auch für den Berufsgeheimnisträgerschutz der Anwaltschaft auch bei einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ein. Für den Fall, dass der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, muss gewährleistet werden, dass dies ohne Druck und unter Wahrung der Interessen des Mandanten erfolgt. Die Anwaltschaft sollte daher nur zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein, wenn die Zeugnisverweigerung im Interesse des Mandanten liegt. Dies sollte auch dann gelten, wenn der Mandant erklärt hat, dass er den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

5. Untersuchungshaft und Pflichtverteidiger

Mit der am 1.1.2010 in Kraft getretenen Neuregelung der §§ 140 Abs.1 Nr.4, 141 StPO hat der Gesetzgeber eine von der Anwaltschaft seit vielen Jahren erhobene rechtspolitische Forderung weitgehend umgesetzt. Danach ist künftig in allen Fällen, in denen sich Beschuldigte in Untersuchungshaft befinden, Verteidigung notwendig – und zwar ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung und nicht, wie nach dem zuvor geltenden Recht, erst dann, wenn dieser Zustand bereits drei Monate andauert.

Hat der inhaftierte Beschuldigte nicht bereits einen Verteidiger und wählt er auch keinen, so ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Das hat nach dem neuen § 141 StPO „unverzüglich nach seiner Inhaftierung“ zu geschehen.

III. Gesellschaftspolitisches Engagement

1. Menschenrechte

Der DAV baut sein Engagement im Bereich Menschenrechte kontinuierlich aus. Anlässlich des internationalen Tags der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Folteropfer lud der DAV in Zusammenarbeit mit amnesty international den tschetschenischen Menschenrechtsanwalt Magamed Abubakarow nach Berlin ein. Darüber hin-

aus unterzeichnete der DAV gemeinsam mit anderen deutschen und russischen Nichtregierungsorganisationen Erklärungen, welche die schwierige Lage von Menschenrechtsverteidigern in der GUS thematisierten.

2. Law - Made in Germany

Das deutsche Recht ist effektiv, kostengünstig und transparent. Diese Vorzüge des deutschen Rechts hat der DAV zusammen mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund in einer deutsch-/ englischsprachigen Broschüre dargestellt. Die Broschüre macht deutlich: "Made in Germany" ist ein Qualitätssiegel auch für das deutsche Recht. Sie richtet sich an deutsche wie an ausländische Unternehmen und konzentriert sich insbesondere auf das für diese Gruppe wichtige Wirtschaftsrecht. Dargestellt werden u. a. die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit, das deutsche Patentverfahren, Optionen der gerichtlichen- und außergerichtlichen Streitschlichtung sowie einstweiliger Rechtsschutz und Urkundenprozess.

Die Broschüre ist unter www.lawmadeingermany.de abruf- und bestellbar. Im Jahr 2009 fanden auf Initiative des DAV Veranstaltungen in Lissabon, Prag und Kiew statt. Weitere Veranstaltungen sind in Planung. Es ist Wunsch der Beteiligten am Bündnis für das deutsche Recht, aus der Initiative Law – Made in Germany eine Kampagne zur Werbung für das kontinentaleuropäische Recht zu machen.

IV. Ausbildung und Service

1. DAV-Anwaltausbildung

Seit Juni 2009 hat die DAV-Anwaltausbildung ein neues Gewand: Sie wird nicht mehr wie bislang lediglich mit einem Zertifikat abgeschlossen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses hat der DAV die Ausbildung zertifizieren lassen. Erfolgreichen Absolventen wird nun ein LL.M.-Titel verliehen. Der 12-monatige praktische Teil der DAV-Anwaltausbildung findet grundsätzlich während der staatlichen Ausbildung statt. Bundesweit haben sich über 1.000 Kanzleien als ausbildungsbereite Kanzleien registrieren lassen. Der Inhalt der praktischen Ausbildung wird durch das DAV-Ausbildungshandbuch geregelt. Der theoretische Kurs zur DAV-Anwaltausbildung wird in Kooperation mit der FernUniversität in Hagen als Masterstudiengang (LL.M.) angeboten.

2. DAV-Rechtsverfolgungshilfe

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung rund um berufsrechtliche Fragen,

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

German Bar Association
1, Avenue de la Joyeuse Entrée
B-1040 Brüssel
Telefon +32/ 2/ 2 80 28 12
Telefax +32/ 2/ 2 80 28 13
bruessel@eu.anwaltverein.de

Postbank
Köln 2300 93-503
BLZ 370 100 50

Dresdner Bank Köln
Konto Nr. 2 160 444 00
BLZ 370 800 40

- 7 -

insbesondere um solche Fragen, die von grundlegender Bedeutung für die Anwaltschaft sind, kann jedes Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins finanzielle Unterstützung beim DAV-Präsidenten beantragen.

3. DAV-Servicehotline

Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV hat der DAV seit März 2009 erstmals eine DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht eingerichtet. Unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 1 328 328 erhalten die Mitglieder Orientierungshilfe in Abrechnungsfragen. Rechnet man die bisherigen Nutzerzahlen auf das Jahr um, kommt man auf rund 2.000 Beratungen pro Jahr.

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

German Bar Association
1, Avenue de la Joyeuse Entrée
B-1040 Brüssel
Telefon +32/ 2/ 2 80 28 12
Telefax +32/ 2/ 2 80 28 13
bruessel@eu.anwaltverein.de

Postbank
Köln 2300 93-503
BLZ 370 100 50

Dresdner Bank Köln
Konto Nr. 2 160 444 00
BLZ 370 800 40